



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER · Postfach 30 18 82 · 10746 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MDg Christoph Weiser
Unterabteilungsleiter IV C
11016 Berlin

Gz.

Dok.-Nr. 2009/0328910

Geschäftsführung

Rauchstraße 26
10787 Berlin
www.wpk.de

IV
C1
BM D. FINANZEN -B-
EING. 13.05.09 09:44

12. Mai 2009
Durchwahl: [redacted]
GG/BMF/849/870
- bitte stets angeben -

**Entwurf eines BMF-Schreibens zu Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr von Steuer-
mindereinnahmen bei der Erstattung von Kapitalertragsteuer durch Gestaltungen im Zu-
sammenhang von Leerverkäufen um den Dividendenstichtag vom 27. April 2009**

GZ: IV C 1 – S 2252/09/10003

DOK: 2009/0271249

Sehr geehrter Herr Weiser,

wir haben Kenntnis von Ihrem o. g. Schreiben an die Verbände der deutschen Kreditwirtschaft erhalten, in dem Sie einen überarbeiteten Entwurf eines BMF-Schreibens zur Anrechnung und Erstattung von Kapitalertragsteuer sowie Erstellung von Steuerbescheinigungen i. S. d. § 42a Abs. 3 EStG bei über den Dividendenstichtag noch zu regulierenden Geschäften vorliegen. Wir möchten uns hierzu einige Anmerkungen erlauben, auch wenn wir uns nicht auf dem Verteiler des Schreibens befanden:

1. Zunächst möchten wir unser Befremden darüber zum Ausdruck bringen, dass die Wirtschaftsprüferkammer in das Anhörungsverfahren zu diesem Schreiben nicht eingebunden wurde. Die Wirtschaftsprüferkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat gem. § 57 Abs. 2 Nr. 6 WPO die gesetzliche Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder – Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften – zu vertreten. Unsere Mitglieder sind von Ihrem o. g. Entwurf originär betroffen, da sie befugte Berufsträger i. S. d. § 3 Nr. 1 bzw. Nr. 3 StBerG sind und als solche in den Ziff. 1, 3 und 4 Ihres Entwurfs adressiert werden. Wir wären Ihnen daher sehr verbunden, wenn zukünftig bei Entwürfen aus Ihrem Hause, durch die Belange unserer Mitglieder in ähnlicher Weise tangiert sind, eine förmliche Einbindung der Wirtschaftsprüferkammer erfolgt.
2. Der in den Ziff. 1, 3 und 4 Ihres Schreibens verwendete Begriff der „behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle“ erscheint unklar. Eine gesetzliche Definition dieses Begriffs besteht nicht, und es erschließt sich auch nicht, was neben den ohnehin bereits durch die For-

Telefon 0 30/72 61 61- [redacted]
Telefon 0 30/72 61 61- [redacted]

Telefax 0 30/72 61 61- [redacted]
Telefax 0 30/72 61 61- [redacted]

E-Mail [redacted]@wpk.de
E-Mail [redacted]@wpk.de

mullierung des „zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugten Berufsträgers i. S. d. § 3 des StBerG“ mit erfassten Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern einschließlich der Berufsgesellschaften damit noch gemeint sein soll. Der formulierte Hinweis auf § 3 StBerG ist aus unserer Sicht hinreichend bestimmt und würde für eine Zuweisung der angesprochenen Bescheinigungsaufgaben ausreichen. Wir regen deshalb an, entweder näher auszuführen, was unter einer „behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle“ zu verstehen ist oder diese Formulierung ersatzlos zu streichen.

3. Berufsrechtlich erachten wir die Formulierung der Bescheinigung unter Ziff. 4 Ihres Entwurfs (Verfahrensweise bei der Erstattung gem. § 11 Abs. 2 InvStG) weiterhin als problematisch. Die Formulierung der Bescheinigungen war bereits Gegenstand der Stellungnahmen des IDW vom 30. März 2009 und der Bundessteuerberaterkammer vom 8. April 2009 zu einem früheren Entwurf Ihres Schreibens, auf die wir insoweit ausdrücklich verweisen möchten. Zwar konnte mit dem jetzt vorliegenden überarbeiteten Entwurf insoweit eine Verbesserung erzielt werden, als die Bescheinigungen unter Ziff. 1. und 3. jetzt auf den dem Berufsträger möglichen Einblick in die Unternehmensverhältnisse und die nach Befragung des Steuerpflichtigen erlangten Erkenntnisse abstellen; diese Einschränkung in der Formulierung findet sich in der Bescheinigung unter Ziff. 4. jedoch nicht. Vielmehr ist lediglich allgemein davon die Rede, dass „keine Erkenntnisse“ vorliegen. Aus unserer Sicht erscheint es aber angezeigt, die Formulierung hier ähnlich einzuschränken wie unter den Ziff. 1. und 3, also durch die Hinweise auf den dem Berufsträger möglichen Einblick in die Unternehmensverhältnisse und auf die Befragung von Vertretern der betroffenen Gesellschaften. Aufgrund ihrer Pflicht zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Berufsausübung gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO ist es WP/vBP berufsrechtlich nicht möglich, ein Negativattest über Tatsachen zu erteilen, über die sie sich aus eigener Anschauung keinen Einblick verschaffen konnten, weil sie nicht in der Sphäre des Mandanten lagen. Vielmehr ist erforderlich, dass WP/vBP ihr Handeln in eigener Verantwortung bestimmen, ihr Urteil selbst bilden und ihre Entscheidungen selbst treffen (vgl. § 11 Abs. 1 BS WP/vBP). Die Verwendung von vorformulierten Bescheinigungen ist damit zwar nicht ausgeschlossen, der Wortlaut der Bescheinigung darf aber nicht den missverständlichen Eindruck erwecken, dass der WP/vBP ein nicht relativiertes Tatsachenurteil abgibt, auch wenn ihm dies faktisch gar nicht möglich ist.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden und stehen Ihnen jederzeit gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

